

BESCHLUSSVORLAGE NR.**104-2023**

Vorgesehene Beratungsfolge	Sitzung am:	Behandlung des TOP		Abstimmung			
		öffentlich	nichtöffentlich	Anw	Ja	N	E
Ausschuss Bau, Wirtschaft und Vergabe	23.01.2024	☒	☐	5	5	0	0
Stadtrat	20.03.2024	☒	☐	0	0	0	0

GEGENSTAND: Beschluss über die Zusammenführung und Neubekanntmachung
Ergänzungsflächennutzungsplan Raguhn-Jeßnitz, zugleich
1. Änderung Flächennutzungsplan Marke, 1. Änderung
Ergänzungsflächennutzungsplan Raguhn-Jeßnitz, Berichtigung
Ergänzungsflächennutzungsplan Raguhn-Jeßnitz,
Flächennutzungsplan Schierau, Flächennutzungsplan Thurland,
1. Änderung Flächennutzungsplan Thurland, Flächennutzungsplan
Tornau v. d. Heide
NEUBEKANNTMACHUNG § 6 (6) BauGB

Kurzdarstellung des Sachverhaltes: Das vorliegende Planwerk versteht sich als
Zusammenführung der rechtswirksamen Flächennutzungspläne
Ergänzungsflächennutzungsplan Raguhn-Jeßnitz, zugleich Flächennutzungsplan
Marke; Flächennutzungsplan Gemeinde Schierau; Flächennutzungsplan Thurland;
Flächennutzungsplan Gemeinde Tornau v. d. Heide. Hinzu treten die in den EFNP
Raguhn-Jeßnitz integrierte 1. Änderung des Flächennutzungsplanes Marke, die
1. Änderung des Ergänzungsflächennutzungsplanes Raguhn-Jeßnitz sowie die
1. Änderung des Flächennutzungsplanes Thurland.

Die vorgenannten Teilflächennutzungspläne stellen eine zusammengefasste
Darstellung der Überplanung des Gemeindegebiets in der aktuellen Fassung dar.
Die Teilflächennutzungspläne sind jeweils selbstständig in abgeschlossenen
Planverfahren zur Rechtswirksamkeit gelangt.

Ergänzungsflächennutzungsplan Raguhn-Jeßnitz, zugleich 1. Änderung des
Flächennutzungsplanes Marke, rechtswirksam seit 22.02.2019
1. Änderung Ergänzungsflächennutzungsplan Raguhn-Jeßnitz, rechtswirksam seit
25.06.2021
Flächennutzungsplan Gemeinde Schierau, rechtswirksam seit 25.01.2008
Flächennutzungsplan Thurland, rechtswirksam seit 30.06.2006
1. Änderung Flächennutzungsplan Thurland, rechtswirksam seit 19.12.2014
Flächennutzungsplan Gemeinde Tornau v. d. Heide, rechtswirksam seit 20.04.2005

Aus der Beschlussfassung über die Zusammenführung resultiert der
"Flächennutzungsplan Raguhn-Jeßnitz". In diesem Plan finden sich die vorgenannten
Teilflächennutzungspläne mit den beiden Änderungen zeichnerisch und auch textlich
wieder. Die jeweiligen Begründungen wurden zu einer Textfassung
zusammengeführt. Mit der Beschlussfassung zur Zusammenführung und
Neubekanntmachung erfolgt keine Änderung an den Textinhalten. Damit wird

sichergestellt, dass keine Informationen der rechtswirksamen Fassungen der Teilflächennutzungspläne einschließlich deren Änderungen verloren gehen.

Das Ergebnis der Zusammenführung der Teilflächennutzungspläne ist Grundlage für eine Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes Raguhn-Jeßnitz gem. § 6 Abs. 6 BauGB (Baugesetzbuch).

Damit liegt in einem übersichtlichen Planwerk die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung, in den Grundzügen vereint vor.

Als Anlage sind beigelegt:

1. Planzeichnung - M 1: 20 000 vom 22.12.2023

2. Begründung vom 22.12.2023 mit Beiplänen und Anlagen

Gesetzliche Grundlagen: § 6 (6) BauGB (Baugesetzbuch)

Finanzielle Auswirkungen: **Nein**

Produkte / Kostenstellen

im laufenden HH-Jahr €
keine

Folgejahr/e €
keine

BESCHLUSS-VORSCHLAG: Der Stadtrat der Stadt Raguhn-Jeßnitz beschließt die Zusammenführung des

Ergänzungsflächennutzungsplanes Raguhn-Jeßnitz, zugleich

1. Änderung Flächennutzungsplan Marke,

1. Änderung Ergänzungsflächennutzungsplan Raguhn-Jeßnitz,

Berichtigung Ergänzungsflächennutzungsplan Raguhn-Jeßnitz,

Flächennutzungsplan Schierau,

Flächennutzungsplan Thurland,

1. Änderung Flächennutzungsplan Thurland,

Flächennutzungsplan Tornau v. d. Heide

zu einem Gesamtflächennutzungsplan der Einheitsgemeinde Raguhn-Jeßnitz.

Der Flächennutzungsplan für das gesamte Stadtgebiet trägt die Bezeichnung "Flächennutzungsplan der Einheitsgemeinde Raguhn-Jeßnitz".

Die Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes Raguhn-Jeßnitz erfolgt gem. § 6 (6) BauGB.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS

Mitgliederzahl (+ Bgm.): 20

Anwesende Mitglieder: davon Mitwirkungsverbot (§ 33 KVG LSA):

Ja-Stimmen

Nein-Stimmen

Enthaltungen